
Fall: Das Trautonium

Käthe Beckmann

Ludolfstr. 62
20249 Hamburg
Hbg., d. 30.4.2014

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Betrifft: Unerträglicher Lärm / Kirchengemeinde St. Johannes Eppendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen und insoweit auch Ihr Einschreiten erbitten, dass von der Kirchengemeinde St. Johannes Eppendorf, Ludolfstr. 66, 20249 Hamburg, seit einigen Wochen unerträgliche Geräusche ausgehen.

Hintergrund ist der Folgende:

Der Pastor der Kirchengemeinde, zugleich der Gemeindevorsteher, Herr Trautwein, ist, das weiß ich aus einer Vielzahl persönlicher Gespräche mit meiner Freundin Ingrid von Wolfradt, seit Jahren ein begeisterter Anhänger historischer elektronischer Musik. Konkret geht es dabei um seine Liebe zum sogenannten Trautonium, einem etwa um 1930 entwickelten Musikinstrument, dass man als Vorläufer des heutigen Synthesizers bezeichnen kann.

Anders als ein Synthesizer klingt das Trautonium allerdings im wahrsten Sinne des Wortes grauenhaft, weshalb es meines Wissens nach auch in einer Vielzahl von

Gruselfilmen wie „Edgar Wallace“ o.ä. mehr eingesetzt wurde, um die richtige Gruselstimmung zu erzeugen. Vielfach kam es aber auch zu Fehleinsätzen dieses Instruments. So zerstörte es beispielsweise in dem herrlichen Dokumentationsfilm über Krähen von Alfred Hitchcock (ich meine, er hieß in deutschen Übersetzung „Die Vögel“) das informative Element gänzlich. Ich erinnere mich noch gut, dass ich mich an dem Abend richtig auf den Film gefreut hatte und dieses Instrument mit seinen furchtbaren Klängen mich dann Tage lang in Angst und Schrecken versetzt hat, so dass ich kaum schlafen konnte.

Kaum schlafen kann ich auch jetzt. Der Grund dafür ist, dass Herr Trautwein, nachdem die Glocke der Kirche vor einiger Zeit beschädigt wurde und seither nicht mehr damit das stündliche Glockenläuten (Zeitschlagen) vorgenommen werden kann, nunmehr hierfür das Trautonium einsetzt. Er hat zu diesem Zweck am Kirchturm eine Reihe riesiger Lautsprecher (die so aussehen wie Megaphone; man kennt dieses Bild auch von Moscheen) anbringen lassen. Im Stundentakt ertönt dann, wohl als Ersatz für das Glockenläuten, ein furchtbares, nie gleichklingendes, aber immer ohrenbetäubendes Geräusch.

Meine Freundin und ich sind uns sicher, dass dieses Geräusch zum einen viel zu laut ist und zum anderen auf die Dauer ganz sicher, gerade bei jüngeren Menschen, psychedelisch wirkt.

Das Geräusch stört und nervt ganz massiv. Ich bitte Sie daher, Herrn Trautwein das öffentliche Spielen des Trautoniums in der beschriebenen, aber auch in vergleichbaren Formen, zu untersagen.

Hochachtungsvoll

Käthe Beckmann
geb. Katharina Gräfin von Sütterlin

Hamburg, d. 21.5.2014

Vermerk:

In Sachen Mitteilung der Frau Käthe Beckmann, geb. Gräfin von Sütterlin, wegen Lärmbelästigung durch die Kirchengemeinde St. Johannes Eppendorf habe ich den Sachverhalt näher erforscht.

Ich begab mich dazu am 20. Mai 2014 zu der Kirchengemeinde St. Johannes Eppendorf. In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Pastor Trautwein konnte ich ermitteln, dass die Kirchengemeinde über ein sogenanntes Trautonium verfügt. Dieses wurde nach Aussage von Herrn Trautwein von diesem selbst gebaut, da eines der wenigen überhaupt gebauten Originaltrautoniumen unerschwinglich sei und diese sich zumeist auch in Museen befänden.

Herr Trautwein zeigte mir das Gerät. Er erläuterte mir, dass die Kirchengemeinde finanziell sehr angeschlagen sei, seit es in der näheren Umgebung (Eppendorf) nach der Finanzkrise immer weniger Leute gebe, die sich die Kollekte leisten könnten. Von daher sei ein Austausch der defekten Kirchturmglöcke auf absehbare Zeit „nicht drin“. Da eine Kirche ohne Glöcke aber sei wie ein Orchester ohne Instrumente, habe er eine Lösung geschaffen, indem er der Gemeinde sein Trautonium für diese Zwecke geschenkt habe. Mit diesem Instrument sei es möglich, den Klang einer Glöcke annähernd zu simulieren und zugleich auch jüngere Bevölkerungsschichten anzusprechen, da „das dem klassischen Glöckenschlag innewohnende Tradierte“ hier durch „ein melodisch frischeres Element“ ersetzt sei, wobei die Unterschiede freilich nur bei genauem Hinhören erkennbar seien. Das Trautonium wirke mehr in die Tiefe. Daher sei es dem Menschen auch näher als die Glöcke.

Auf Nachfrage erläuterte mir Herr Pastor Trautwein, dass das Trautonium den stündlichen Glöckenschlag ersetze. Die Verbreitung erfolge über Lautsprecher. Diese nahm ich sodann in Augenschein. Es handelt sich um vier große Lautsprecher im Megafon-Design, die am Kirchturm montiert sind und in die vier Himmelsrichtungen zeigen.

Ich wartete bis zur vollen Stunde ab, um mir den 12.00 Uhr „Glöckenschlag“ anzuhören. Das Geräusch war ohrenbetäubend und m.E. nicht als Glöckenschlagersatz zu erkennen.

Nach meiner Einschätzung übersteigt das Geräusch jedweden Schallschutzgrenzwert. Ich werde insoweit entsprechende Untersuchungen veranlassen.

Schmalfuß
ORR'i

Hamburg, d. 26.5.2014

Vermerk:

Auf Anfrage vom Bezirksamt Nord, dort Frau ORR'in Schmalfuß, begab ich mich am 25. Mai 2014 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Kirchengemeinde St. Johannes Eppendorf und führte dort Messungen des Schalldrucks hinsichtlich des „Glockenschlags“ aus.

Nachfragen bei der zuständigen Baubehörde ergaben, dass sich die Kirche in einem allgemeinen Wohngebiet befindet.

Die zweifelsfrei von einem Trautonium ausgehenden „Geräusche“ unterscheiden sich hinsichtlich Frequenz und Lautstärke erheblich von einem normalen Glockenschlag.

Es wurden als Immissionsrichtwerte gemessen:

Tageszeit gem. TA Lärm	Richtwert / TA Lärm	gemessene Immission
21.00 Uhr (tags)	55 dB(A)	88 dB(A)
23.00 Uhr (nachts)	40 dB(A)	86 dB(A)

Ergebnis der Messungen:

Die Grenzwerte der TA Lärm werden sowohl tagsüber, als auch nachts ganz erheblich überschritten. Nachts um mehr als 100%. Damit liegen die gemessenen Geräusche deutlich über dem zulässigen Maß.

Auszug aus der TA-Lärm:

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

(..)

d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags 06.00 – 22.00 Uhr
2. nachts 22.00 – 06.00 Uhr

Dr.-Ing. Richter

Hamburg, d. 30.5.2014

Vermerk:

Aufgrund der Ergebnisse von Dr.-Ing. Richter begab ich mich mit einem zwischenzeitlich gefertigten Mitschnitt der Geräusche zu Dr. med. Tolle und erkundigte mich, ob von dem Geräusch, bei normaler Lautstärke, physische Belastungen ggf. auch Erkrankungen hervorgerufen werden können.

Er teilte (unter Zitierung einer Fachveröffentlichung) mit, dass Lärm auch als psychosozialer und emotionaler Stressor wirke und unspezifische Reaktionen hervorrufen könne, die sich aus der Erregung des autonomen Teils des vegetativen Nervensystems erklären. Diese Reaktionen könnten schon bei Schalldruckpegeln wesentlich unterhalb 85 dB (A) auftreten. Dauerhafte Lärmbelastung beeinflusse somit die physischen als auch psychischen Regulationsmechanismen des menschlichen Organismus.

Hinsichtlich des Trautoniums seien bei Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte allerdings keine psychische Belastung zu erwarten, insbesondere wenn man, was technisch bei diesem Instrument üblicherweise möglich sei, tatsächlich annähernd einen Glockenschlag simuliere.

Schmafuß
ORR'in

Hamburg, d. 30.5.2014

Vermerk:

Aufgrund der Angaben von Dr. med. Tolle begab ich mich heute noch einmal zu Herrn Pastor Trautwein und legte ihm, auch schriftlich ausgehändigt, dar, dass wir vor dem Hintergrund der Ermittlungsergebnisse eine Stilllegung der Lautsprecheranlage in seiner Nutzung als Glockenersatz veranlassen müssten, wenn es technisch nicht möglich sei, die Geräusche so zu reduzieren, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten würden. Ferner seien weitere Maßnahmen, wie [Abdruck aus Prüfungsgründen unterlassen] angedacht.

Im Übrigen fragte ich ihn, ob es möglich sei, die von dem Trautonium ausgehenden Geräusche technisch noch näher an das Geräusch eines Glockenschlags heranzuführen. Er führte daraufhin aus, dass es ihm, durch technische Modifikationen an seinem Selbstbau gelungen sei, nunmehr nahezu jedes Geräusch täuschend echt zu simulieren. Er sei selbstverständlich bereit, wenn das Amt dies wünsche, zukünftig täuschend echte Glockentöne zu simulieren. Zu diesem Zweck, den er selbst auch als erstrebenswert ansähe, habe er auch schon die Lautsprecher vom Kirchturm abmontiert und im Glockenhäuschen wieder anmontiert, um so auch optisch die Illusion zu perfektionieren.

Er führte mir dies vor. Tatsächlich konnte ich den Unterschied zum Glockenschlag nicht erkennen. Die Lautstärke lies sich vermittels eines Verstärkers beliebig variieren.

Herr Trautwein sagte abschließend, er sei bereit, das Geräusch nun täuschend echt zu lassen. Nicht bereit sei er allerdings, da „könne sich das Amt an den Herrn persönlich wenden“, die bisherige Lautstärke zu reduzieren, da es auch darum gehe, „den Ungläubigen den Marsch zu blasen“ und dies könne er nun erreichen, da er in der gegenwärtigen Lautstärke auch die unweit gelegene neue Moschee hinsichtlich deren „Lautstärke“ deutlich übertreffe und deren Tiraden damit endlich, zumindest zeitweise unterbinden könne. Sollte die Kirchengemeinde allerdings insoweit für einen solchen Verstoß etwas zahlen müssen, so würde er, angesichts der angespannten Kassenlage, Folge leisten.

Schmalfuß
ORR'in

2. Juni 2014

1. Vermerk:

Frau Käthe Beckmann kam vorbei. Sie legte zwei ärztliche Atteste und einen Zeitungsbericht vom heutigen Tage vor. Nach den Attesten haben sie und ihre bei ihr wohnende Freundin jeweils einen Hörsturz erlitten, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf die überhöhte Lautstärke der Glockenschlaggeräuschimitationen zurückzuführen ist. Als alleinige weitere Ursache komme der durch die Geräuschlautstärke verursachte Stress in Betracht. Aus dem Zeitungsartikel geht hervor, dass ein ähnliches Schicksal wohl drei weitere Anwohner der Kirche in den letzten Tagen ereilt hat.

2. WV: Nach dem Urlaub

Schmalfuß
ORR'in

Bearbeitervermerk:

1. Der Sachverhalt ist zu begutachten.
2. Die Entschließung der Behörde ist zu fertigen.
3. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt.
4. Formalien und Zuständigkeiten sind in Ordnung.
5. Sofern Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne Erfolg geblieben ist.
6. Die Entscheidung ergeht am 20.08.2014.
7. Baurechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. Dies gilt auch für das Landesimmissionsschutzgesetz.
8. Gehen Sie davon aus, dass die Lautsprecher nach Art und Weise ihrer Befestigung und Platzierung als ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 V Nr. 1 BImSchG anzusehen sind.

Viel Erfolg.

**Auszug aus dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(HmbVwVG)**

§ 3

Im Verwaltungswege vollstreckbare Titel

(1) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet aus den folgenden im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln statt:

1.
Verwaltungsakten,
2.
öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit eine Partei sich der sofortigen Vollstreckung aus dem Vertrag unterworfen hat,
3.
Verzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Urkunden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben und die Vollstreckung aus ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist,
4.
gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie von einer Behörde zu vollziehen sind,
5.
einer gesetzlich zugelassenen Selbstveranlagung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten,
6.
einem Beitragsnachweis einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet außerdem statt,

1.
soweit Behörden eine Vollstreckung in Amtshilfe vornehmen und das für die ersuchende Stelle geltende Recht eine Vollstreckung im Verwaltungswege zulässt,
2.
wegen privatrechtlicher Geldforderungen, soweit ihre Beitreibung im Verwaltungswege durch Rechtsvorschrift besonders zugelassen ist (Beitreibungshilfe),
- 3.

unmittelbar aus einem Gesetz, soweit dies gesetzlich besonders zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Grundlagen der Vollstreckung stehen den im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln nach Absatz 1 gleich.

(3) Aus einem Verwaltungsakt darf nur vollstreckt werden, wenn

1.
der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist,
2.
seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist oder
3.
einem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Aus einer gerichtlichen Entscheidung darf nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung unanfechtbar oder vorläufig oder sofort vollstreckbar ist.

(5) Hat das Hamburgische Verfassungsgericht oder das Hamburgische Obergericht im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Norm für nichtig erklärt, so bleiben die auf der Norm beruhenden, nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte unberührt; ihre Vollstreckung ist jedoch unzulässig.

§ 8

Beginn der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn eine für die Befolgung der durchzusetzenden Pflicht gesetzte Frist verstrichen und die pflichtige Person darauf hingewiesen worden ist, dass die nach § 11 zulässigen Zwangsmittel gegen sie angewandt werden können. Kommt die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 9 Absatz 2 oder 3 in Betracht, ist auch hierauf hinzuweisen.

(2) Fristsetzung und Hinweis können bereits in den Verwaltungsakt oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2) aufgenommen werden. Bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) bedarf es eines Hinweises nicht; enthält die Entscheidung bereits eine Frist für die Befolgung der Pflicht, ist auch die Fristsetzung entbehrlich. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) für ein Gericht erfolgt.

(3) Die Vollstreckung gegen eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter (§ 9 Absatz 3) darf erst beginnen, nachdem sie oder er von dem durchzusetzenden Titel Kenntnis erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass Verwaltungszwang gegen sie oder ihn angewandt werden kann.

Dies gilt nicht, soweit die Vollstreckung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsnachfolge oder der Vermögensverwaltung bereits begonnen hatte.

§ 9

Pflichtige Person

(1) Die Vollstreckung ist zu richten gegen:

1.
die Person, gegen die sich der Titel richtet,
2.
ihre Rechtsnachfolgerin oder ihren Rechtsnachfolger, soweit der Titel auch gegen sie oder ihn wirkt.

(2) Richtet sich der Titel gegen eine juristische Person, so können Zwangsmittel auch gegen deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter angewandt werden. Entsprechendes gilt bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und -gesellschaften.

(3) Gegen eine Person, die als Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder in vergleichbarer Stellung kraft Gesetzes eine Vermögensmasse verwaltet, können Zwangsmittel insoweit angewandt werden, als sich der Titel auf eine Verpflichtung bezieht, die aus der Vermögensmasse fließt oder sich auf sie bezieht.

(4) Ist eine Person nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Vollstreckung zu dulden, so ist sie pflichtige Person, soweit ihre Duldungspflicht reicht.

§ 11

Zwangsmittel

(1) Zur Durchsetzung eines Titels, der sich auf eine Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht richtet, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die folgenden Zwangsmittel angewandt werden:

1.
Ersatzvornahme (§ 13),
2.
Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 14),
3.
unmittelbarer Zwang (§§ 15, 17 bis 19),
- 4.

Erzwingungshaft (§ 16).

(2) Die §§ 20 und 21 bleiben unberührt.

§ 14

Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld ist zur Erzwingung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung sowie zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung zulässig.

(2) Das Zwangsgeld kann zugleich mit dem durchzusetzenden Verwaltungsakt oder in dem durchzusetzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzt werden. Die Festsetzung wird in diesen Fällen wirksam, wenn die pflichtige Person die ihr obliegende Handlung nicht fristgemäß vorgenommen hat oder gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht verstößt und die Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(3) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes kann zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung für jeden zukünftigen Fall der Zuwiderhandlung, zur Erzwingung einer Handlung auch für den fruchtlosen Ablauf bestimmter zukünftiger Zeiträume erfolgen. Auf Grund der Festsetzung darf von dem Zeitpunkt an nicht mehr vollstreckt werden, zu dem der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder weitere Verstöße gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht offenbar nicht mehr zu erwarten sind.

(4) Der Höchstbetrag des einzelnen Zwangsgeldes beträgt 1.000.000 Euro. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes sind das Interesse der pflichtigen Person an der Nichtbefolgung des Titels und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.